

Anlage zu Sitzungsvorlage 1534/2021/3.3 UNESCO-Biosphärenreservat

Im Zusammenhang mit der Beratung über einen etwaigen Beitritt zur Entwicklungszone für das UNESCO-Biosphärenreservat war seitens der Ratsmitglieder der Wunsch geäußert worden, folgende Fragen zu klären:

- 1) Sollte der Rat der Stadt Norden sich gegen einen Beitritt zur Entwicklungszone entscheiden, hat dies Einfluss...
 - a) ... auf den bestehenden Status als Weltnaturerbe (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer)?
 - b) ... darauf, ob ein entsprechender Antrag bei der UNESCO seitens der Nationalparkverwaltung überhaupt gestellt werden kann? Stehen für eine Antragstellung bereits ausreichende Flächen zur Verfügung?
- 2) Bis zu welchem Zeitpunkt/ bis zum Ablauf welcher Frist muss über einen Beitritt der Stadt Norden spätestens entschieden werden? Ist ein späterer Beitritt nach Fristablauf noch möglich?

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Jürgen Rahmel (Dezernatsleitung Biosphärenreservat Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind die o.g. Frage wie folgt zu beantworten:

Antwort zu 1):

- a) Der Status als anerkanntes Weltnaturerbe (Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer) bleibt unabhängig von der Entscheidung über den Beitritt oder Nichtbeitritt zur Entwicklungszone bestehen.
- b) Der Antrag könnte bereits jetzt durch die Nationalparkverwaltung gestellt werden. Es haben sich bereits vier Kommunen für einen Beitritt zur Entwicklungszone entschieden. Die entsprechenden Flächen sind für eine Antragstellung bereits ausreichend. Allerdings würde man sich sehr freuen, wenn weitere Kommunen ihren Beitritt erklären würden.

Antwort zu 2):

Eigentlich war die Frist, bis zu der ein Beitritt zur Entwicklungszone erklärt werden soll, auf Ende März 2021 festgelegt. Seitens der Nationalparkverwaltung könnte diese Frist maximal bis Ende Juni 2021 aufgeschoben werden. Dann wird der Antrag allerdings ausgefertigt und bei der UNESCO gestellt. Nach der Ausfertigung und Stellung des Antrags liegt es nicht mehr in der Hand der Nationalparkverwaltung, ob eine beitriftswillige Kommune nachträglich noch berücksichtigt werden kann. Dies Entscheidung läge dann bei der Kommission (der UNESCO), die über den gestellten Antrag entscheidet.

gez. Schmelzle
Bürgermeister